

## **Sonderteil I – Bestimmungen bei Durchführung von Veranstaltungen**

### **1. Allgemeines**

Diese Sondergeschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art. Wenn in diesen Sondergeschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TUTECH (Anhang zu diesen Sondergeschäftsbedingungen). Vertragspartner sind der Besteller und TUTECH. Vertragsgrundlage sind die zwischen Besteller und TUTECH vereinbarten Leistungen.

### **2. Reservierungsoption**

Sollte es bis zum Ende einer eingeräumten Reservierung zu keinem Vertrag kommen, so ist TUTECH berechtigt, über die bis dahin reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen. Reservierte Räumlichkeiten stehen dem Besteller nur für die verabredeten Zeiten zur Verfügung.

### **3. Preise**

Die Preise sind dem jeweils geltenden entsprechenden "TUTECH - Veranstaltungs-Angebot" zu entnehmen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbereitstellung 6 Monate überschreiten, so ist TUTECH berechtigt, die aktuell gültigen Preise zu berechnen. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu zahlen.

### **4. Stornierungsfristen**

Falls nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Fristen im Falle einer Stornierung zu beachten: Bei einer Kapazität von 10-100 Personen beträgt die Stornierung jeweils vor Veranstaltungsbeginn 4 Wochen, bei einer Kapazität über 100 Personen 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bis dahin ist eine kostenfreie Stornierung möglich. Ausgenommen hiervon sind bereits entstandene Kosten, die auf besonderen Wunsch des Bestellers entstanden sind (wie bspw. Marketing, Werbung, Catering). Diese sind auf jeden Fall voll zu begleichen. Erfolgt eine Stornierung nach Ablauf der 4-bzw. 6-Wochenfrist nach Satz 1, dann ist die TUTECH berechtigt, die Kosten bis zur vollen Höhe gemäß „TUTECH-Veranstaltungsangebot“ zu berechnen.

### **5. Änderung der Teilnehmerzahl**

Eine wesentliche Änderung der Teilnehmerzahl ist der TUTECH spätestens 3 Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Verringert sich die Teilnehmerzahl, wird von TUTECH die entsprechende Mindestauftragssumme in Rechnung gestellt.

### **6. Haftung**

Für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Bestellers verursacht werden, haftet der Besteller. TUTECH kann vom Besteller verlangen, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. für Personen- und Sach- sowie auch Mietsachschäden abzuschließen. Das wirksame Bestehen der Haftpflicht-Versicherung ist spätestens 14 Tage vor Vertrags-/ Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Der Besteller ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Im Übrigen gilt Ziff. 11 ("Haftung") der AGB der TUTECH.

### **7. Bewirtung**

Der Besteller haftet für die Bezahlung von Speisen und Getränken, die er nicht über TUTECH bestellt hat.

### **8. Dekoration, Exponate**

Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder Exponaten ist vorher mit TUTECH abzustimmen. Dies gilt insbesondere für solche, für die besondere brandschutztechnische Anforderungen beachtet werden müssen.

### **9. Veröffentlichungen**

Einladungen, Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zu TUTECH aufweisen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von TUTECH.

### **10. Rücktrittsrecht**

TUTECH behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:

a) die Erbringung der Leistung infolge höherer Gewalt, Brand, Energiemangel oder ähnlicher Gründe unmöglich oder unzumutbar wird

b) TUTECH den berechtigten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsablauf, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht.

In jedem Fall wird die TUTECH den Besteller unverzüglich informieren, sofern sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

*Stand: September 2013*